

GZ BMG-74420/0010-II/B/10/2016

## K U N D M A C H U N G

**des Abkommens zwischen Italien und Österreich betreffend Verbringung von lebenden, für Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren aus der BTV-Sperrzone in Österreich nach Italien sowie im Zusammenhang stehende Verbringungen innerhalb Österreichs**

### Artikel 1

(Abkommen mit Italien)

Gemäß Bluetongue-Bekämpfungsverordnung 2013, BGBl. II Nr. 287/2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 87/2015, wird das in der **Anlage** angeschlossene **Abkommen zwischen Österreich und Italien** betreffend die Verbringung von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren aus der wegen der Blauzungenkrankheit im Jahr 2015 in Österreich eingerichteten Sperrzone nach Italien veröffentlicht.

### Artikel 2

(Wesentliche spezifische Regelungen für Italien)

In Übereinstimmung mit Art. 8 (1) (b) der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 wurde hinsichtlich der Verbringung von lebenden, für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren aus Sperrzonen Österreichs nach Italien Folgendes vereinbart:

1. Italien stimmt der Verbringung empfänglicher Tiere frühestens 10 Tage nach vollständiger (im Fall von Rindern zweimaliger) Impfung gegen den in Österreich zirkulierenden Serotyp zu.
2. Folgender Wortlaut muss der Tiergesundheitsbescheinigung ergänzend beigefügt werden: „Die Tiere wurden gegen ....(BTV-Serotyp und Handelsbezeichnung des Impfstoffes angeben)... vor mindestens 10 Tagen geimpft entsprechend der VO (EU) Nr. 1266/2007“.
3. Italien stimmt der Verbringung von Kälbern mit einem Alter von weniger als drei Monaten ohne weitere Untersuchung auf Blauzungenkrankheit zu, wenn diese von einem gegen den in Österreich zirkulierenden Serotyp der Blauzungenkrankheit geimpften Muttertieren stammen.
4. Folgender Wortlaut muss der Tiergesundheitsbescheinigung ergänzend beigefügt werden: „Die Tiere wurden von gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp 4 geimpften Müttern geboren (BTV-Serotyp und Handelsbezeichnung des Impfstoffes angeben) entsprechend der VO (EU) Nr. 1266/2007“.

5. Die TRACES-Zertifikate müssen im Fall der Verbringung von Rindern im Punkt BT-2 folgende Formulierung aufweisen: „Tiere in Übereinstimmung mit Art. 8 (1) (b) der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007“.

### **Artikel 3**

(Spezifische Verbringungs- und Meldebestimmungen in Österreich)

1. Die im Artikel 2 dieser Kundmachung angeführten Bestimmungen gelten inhaltlich auch für Verbringungen empfänglicher Tiere aus der Sperrzone in Betriebe in freien Gebieten Österreichs. Davon ausgenommen sind Verbringungen in Sammelstellen, sofern es sich nicht um Rinder handelt, die gemäß Artikel 2 dieser Kundmachung nach Italien verbracht werden. Die Bestätigungen sind in den AMA-Begleitschein einzutragen. Die Impfungen sind als BKB im VIS zu erfassen.
2. Vom Tierhalter oder der Tierhalterin ist unverzüglich eine Verbringung von Rindern innerhalb der Sperrzone und aus der Sperrzone in freies Gebiet in die AMA-Rinderdatenbank sowie von Schafen oder Ziegen ins VIS einzutragen.

### **Artikel 4**


(Verbringungen während des vektorfreien Zeitraums)

Ab 13. Februar 2016 dürfen alle empfänglichen Tiere bis zum Ende des vektorfreien Zeitraums sowohl in freie Gebiete Österreichs als auch innerhalb der Union ohne Untersuchung verbracht werden. Die Zertifizierung hat dabei gemäß Anhang III Z 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zu erfolgen, wobei zu bestätigen ist, dass die Tiere entweder innerhalb des vektorfreien Zeitraums geboren wurden oder mindestens 60 Tage lang in einer saisonal von der Blauzungenkrankheit freien Zone gehalten wurden. Der saisonal vektorfreie Zeitraum gilt für das gesamte Bundesgebiet. Bei Bestätigung des Aufenthalts von mindestens 60 Tagen ist eine Haltung im BT-4-freien Gebiet Österreichs der Haltung in der saisonal von der Blauzungenkrankheit freien Zone gleichzuhalten.

### **Artikel 5**

Diese Kundmachung ersetzt die Kundmachung BMG-74420/0002-II/B/10/2016 veröffentlicht in den AVN 1/2016 im RIS unter Erlässe sowie das Schreiben BMG-74420/0008-II/B/10/2016 vom 4.2.2016 betreffend BT-4-Sperrzone, IGH-Verbringungsmöglichkeiten im vektorfreien Zeitraum und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ in Kraft.

Wien, am 16.02.2016  
Für die Bundesministerin  
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Signaturwert	sTt8IGswZO1BXS96DZ9ba5AfhbOXzM52/la7MLi7I2yP79WGAnGR0CmJbdQN/Jt0xdl RSOWeqAlv4/zFdUaiefjijHGji9xOGUvHlaEil5Qo4+TkxDUU6p9IB/qpd1Ozy8LrnS VmsOR2E8ZQt5WM4Y7z0Uh8VOoUCjnr968uiBT5JnJ0xqDoR6ZZt12V0TRNbY5uioyoB vnmVY+px+49IMTW27ruEtqpvGXVqs2ZjRu4OprHjFUDjwg9cpmX7/t41uwlBPTfsC1d 8kXGiviZ7I/2ulSPtvZFyO88sQ4Rws+lzolAlVtVLpOU0QA64R6A2cg0e7uFGItYQRT Gbv5qmw==	
	Untersigner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-17T10:01:14+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	